

Statuten

Vorstandsverein Hundeauslauf



1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Hundeauslauf“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Staffelbach. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt allen Rassen einen Auslauf (gesichertes Gelände) für den Spiel-, Jagd- und Renntrieb anzubieten. Viele Hundebesitzer können oder wollen ihre Vierbeiner auf den Spaziergängen nicht freilaufen lassen. Für die körperliche und psychische Gesundheit des Tieres ist ein Freilauf nicht nur stressabbauend, sondern deckt auch vielschichtige Bedürfnisse der Tiere ab. (Schnüffeln, soziale Kontaktmöglichkeiten und unbeschwertes und gesichertes Spiel).

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge (jährliche Festlegung)
- Abonnementseinnahmen
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und aktive Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen und ein Jahresabonnement gelöst haben. Es gibt 3 Kategorien:

- | | |
|--|-----------------|
| • Abonnement Aktivmitglieder für 1 Hund | CHF 110.00/Jahr |
| • Abonnement Aktivmitglieder für 2 Hunde | CHF 160.00/Jahr |
| • Abonnement Aktivmitglieder ab 3 Hunde | CHF 190.00/Jahr |

Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Mitgliederbeitrag Passiv CHF 50.00/Jahr

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.



Der Mitgliederbeitrag ist immer für das ganze Jahr geschuldet.

Gönnermitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem Betrag eines Passivmitgliedes entspricht.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist nur Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören.

Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) weitere

8. Die Mitgliederversammlung Vorstandsverein

Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall personell identisch mit einer Vorstandssitzung.

Auch in einem Vorstandsverein müssen die vereinsrechtlichen Vorgaben eingehalten werden:

- Mitgliederversammlung einberufen
- Wahlen durchführen
- Demokratische Prozesse einhalten etc.

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (personell identisch mit dem Vorstand). Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zwischen März und April statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.



Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 3 Wochen schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Anträge zu den einzelnen Traktanden müssen in der Versammlung bei deren Behandlung gestellt werden können.

Der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximum 5 Personen.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist höchstens 5-mal zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.



Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Ämterkumulation ist möglich.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) (weitere)

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe den Vorstand per Ende Kalenderjahr verlassen. Ist der Austritt vorzeitig oder gar sofort geplant, soll ein geeigneter Ersatz präsentiert und gewählt werden, damit der Verein handlungsfähig bleibt.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 1 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.



12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 14. Juni 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

14. Juni 2025, Staffelbach

Die Präsidentin:



Die Protokollführerin:

